

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR REISEN

Produktinweisblatt

1. Reiserücktrittskostenversicherung

Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung setzt das Bestehen eines wirksam vereinbarten Reisevertrages voraus. Sofern ein Reiseteilnehmer durch ein versichertes Ereignis die Reise nicht antreten kann, bietet dieser Versicherungsschutz eine Absicherung des gezahlten Reisepreises nach den Stornokostenregelungen der einzelnen Reiseveranstalter. Reiseveranstalter sollten auf den Abschluss der Reiserücktrittskostenversicherung (Informationspflichten gemäß § 651d Abs. 1 BGB) in ihren Prospekten hinweisen.



Versicherungsumfang

Der Versicherer ist leistungspflichtig, wenn zum Beispiel eines der nachstehend genannten versicherten Ereignisse bei der versicherten Person oder einer Risikoperson eingetreten ist:

- Unerwartet schwere Erkrankung, Tod, schwere Unfallverletzung, nach Versicherungsbeginn festgestellte Schwangerschaft, Impfunverträglichkeit
- Schaden am Eigentum infolge von Feuer, Elementarereignis oder strafbaren Handlungen Dritter (zum Beispiel Einbruchdiebstahl), sofern der Schaden im Verhältnis zu der wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich ist (mindestens 2.500 Euro)
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber mit anschließender Arbeitslosigkeit; Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war

Risikopersonen:

- Versicherte Personen untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht und versichert haben
- Angehörige einer versicherten Person, hierzu zählen unter anderem: Ehepartner oder Lebenspartner gemäß § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder

Haben mehr als sechs Personen gemeinsam eine Reise gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen einer versicherten Person als Risikoperson, nicht mehr die versicherten Personen untereinander.

Der Versicherer leistet zum Beispiel bei

a) Nichtantritt der Reise

Wenn Sie Ihre Reise nicht antreten bzw. das gebuchte Objekt nicht nutzen können, erstattet der Versicherer Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Ihnen der Leistungsträger (zum Beispiel Reiseveranstalter, Vermieter einer Ferienwohnung) berechnen darf, wenn Sie die gebuchte Reise stornieren.

b) Verspätetem Antritt der Reise

Bei einem verspäteten Reiseantritt aufgrund eines versicherten Ereignisses erstatten wir Ihnen

- die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise; versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise;
- den anteiligen Reisepreis der nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort; insgesamt erstatten wir die Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.

c) Vorzeitigem Abbruch der Reise

Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstattet der Versicherer Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

d) Umbuchung der Reise

Anstatt die Reise aufgrund eines versicherten Ereignisses zu stornieren, können Sie diese auch umbuchen. In diesem Fall erstattet der Versicherer Ihnen die anfallenden Umbuchungsgebühren bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer unverzüglichen Stornierung der Reise anfallen.



Was ist zu beachten?

Neben der namentlichen Nennung der Teilnehmenden ist der jeweilige Einzelreisepreis anzugeben. Kennzeichnen Sie, ob die Bestätigung mit oder ohne Selbstbehalt erfolgen soll. Die Selbstbeteiligung beträgt 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens; mindestens aber 25 Euro je Person/Objekt. Wichtig ist, dass Sie bei der Beantragung **die Fristen** beachten. Es besteht nur Versicherungsschutz, wenn der Vertrag vor Antritt der Reise und bei Reisebuchung, spätestens jedoch 30 Tage vor dem planmäßigen Reiseantritt abgeschlossen wird. Haben Sie die Reise innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn gebucht? Dann ist der Abschluss der Versicherung nur am Buchungstag selbst oder spätestens innerhalb der nächstens sieben Tage möglich.

Prämientabelle

Reiserücktrittskostenversicherung inklusive Reiseabbruch:

Reisepreis bis (Euro)	Prämie (Euro)	
	<u>ohne</u> Selbstbehalt	<u>mit</u> Selbstbehalt
250	9,70	6,60
375	15,80	10,80
500	21,80	14,90
750	29,80	20,50
1.000	39,50	27,10
2.000	49,90	34,30
3.000	95,70	65,60
4.000	141,90	97,30
5.000	188,10	128,90
10.000	287,40	197,10

2. Gruppen-Reisekrankenversicherung für Auslandsreisen

Der Versicherer erstattet, nach Vorleistung der eigenen Krankenversicherung, die Kosten für eine nach ärztlichem Urteil notwendige und angemessene, von einem approbierten und niedergelassenen Arzt während des Auslandsaufenthaltes durchgeführte Heilbehandlung ohne Summenbegrenzung.

Hierzu gehören Aufwendungen für

a) Ambulante Behandlungen

Dazu zählen ärztliche Leistungen, Arznei- und Verbandmittel, Heilmittel, Röntgenleistungen, sowie medizinisch notwendige Transporte durch anerkannte Rettungsdienste zum nächsterreichbaren Notfallarzt.

b) Stationäre Behandlungen

Dazu zählen Pflege, Verpflegung, Unterkunft, ärztliche Leistungen und sonstige medizinisch notwendige Leistungen des Krankenhauses; außerdem die Kosten für medizinisch notwendige Transporte zum nächstgelegenen Krankenhaus. Bei stationärer Heilbehandlung eines minderjährigen Kindes übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten für die Mitaufnahme einer Begleitperson. Sofern eine stationäre Aufnahme von Eltern notwendig ist, übernimmt der Versicherer die Kosten für die Kindernotfallbetreuung.

c) Zahnbehandlungen

Dazu zählen schmerzstillende Behandlungen und Mittel sowie einfache Zahnfüllungen. Darüber hinaus übernimmt der Versicherer die Kosten für einen provisorischen Zahnersatz.

d) Rückführungskosten

Die Kosten eines medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransportes aus dem Ausland werden erstattet. Zusätzlich werden die Kosten für eine Begleitperson erstattet, wenn eine Begleitung medizinisch sinnvoll ist.

e) Überführungskosten

Im Todesfall durch Krankheit oder Unfall werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz im Inland beziehungsweise die Kosten der Bestattung am Sterbeort ersetzt.

3. Notfall-Service im Ausland

Der Versicherer erbringt Serviceleistungen beziehungsweise leistet Entschädigung unter anderem in den nachstehend genannten Notfällen, die dem Versicherten während der Reise zustoßen:

- Bei Krankheit oder Unfall Organisation eines Krankenbesuches und Kostenübernahme für den Transport (Hin- und Rückreise), wenn der Krankenhausaufenthalt länger als zehn Tage dauert
- Such-, Rettungs- und Bergungskosten bis 5.000 Euro
- Kostenübernahmegarantie gegenüber dem Krankenhaus bis 12.500 Euro
- Organisation von notwendigen Ersatzpräparaten und Übernahme der Versandkosten
- Mehrkosten des Betreuenden bei stationärem Aufenthalt und späterer Rückreise eines Teilnehmenden bis max. 1.000 Euro.

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrunde liegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung, und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.